

aktiv gemeinsam wohnen e.V.
(Amtsgericht Ulm, VR 720378)

Neufassung der Satzung, verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 23.03.2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „aktiv gemeinsam wohnen“ und ist im Vereinsregister eingetragen (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm/Donau.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe im Wohnumfeld. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bildung generationenübergreifender Lebens- und Wohnformen in lebendiger Nachbarschaft und solidarischer Gemeinschaft insbesondere durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung gemeinschaftlichen Lebens und Wohnens von Jung und Alt – auch außerhalb des Projekts aktiv gemeinsam wohnen – mit dem Ziel, generell den Zusammenhalt der Generationen zu stärken.
 - b) Ausrichtung auf Hilfe und Unterstützung in Verrichtungen des täglichen Lebens für die älteren und hilfsbedürftigen Mitglieder des Vereins in gesunden und kranken Tagen – in einer Kultur des gegenseitigen Gebens und Nehmens. Durch Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sowie weitere gemeinsame Unternehmungen soll die gegenseitige Hilfsbereitschaft geweckt und gestärkt werden.
 - c) Erhöhung der Lebensqualität im Rahmen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens von Jung und Alt,
 - indem einerseits einer Vereinsamung von Älteren entgegen gewirkt wird und ein Heimaufenthalt weitgehend vermieden werden soll und
 - indem andererseits Eltern bei der Kinderbetreuung unterstützt werden können sowie junge Menschen beim Kontakt mit den Älteren, die über unterschiedlichste Lebenserfahrungen verfügen, soziale Kompetenzen erwerben können. Gleichzeitig erfahren die Älteren dabei Wertschätzung und bleiben geistig beweglich.
 - d) Förderung des Bewusstseins für Bau-, Siedlungs- und Wohnformen, die Begegnung und Austausch von wirtschaftlich unterschiedlich starken Personen und Gruppen ermöglichen und fördern, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
 - e) Kooperationen in der Nachbarschaft, mit Einrichtungen des Stadtteils oder mit der Stadt Ulm. Sie können zur Erreichung der Satzungszwecke dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder des Vereins jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf steuerliche Pauschbeträge, soweit vorhanden, nicht überschreiten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Ihre Teilnahme am Vereinsleben unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der Vereinsmitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Stimmt der Vorstand dem Aufnahme-Antrag nicht zu, kann die Antragstellerin/der Antragsteller verlangen, dass über ihren/seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich ist eine Differenzierung in der Beitragshöhe zulässig, ebenso der Erlass oder eine Freistellung. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen für bestimmte Zwecke erheben. Die Zwecke und die Höhe der Umlage werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Dieser muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn:
 - a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - b) das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. Auf diese Folgen ist das Mitglied in der Aufforderung hinzuweisen.Der Vorstand entscheidet unter Einbeziehung der Vereinsmitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die/der Ausgeschlossene kann verlangen, dass über ihren/seinen Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Geschäfts- und Kassenbericht entgegen zu nehmen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl von Kassenprüfern/-innen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vorstandsvergütung (Aufwandsentschädigung),
 - h) Zustimmung zu Vereinsordnungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des 1. Quartals eines Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Sachverhalte, die nicht auf der der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Tagesordnung genannt sind können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Der Vorstand hat eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Abberufung des Vorstandes bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die intern unter sich festlegen, wer die Aufgaben der Protokollführung und der Kassenführung wahrnimmt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - g) die Sicherung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - h) Begleitung und Betreuung der Hausversammlungen der jeweiligen Wohnprojekte.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Schriftführerin / dem Schriftführer sowie von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter, zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 7

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister erstellten Jahresabschlusses. Sie werden auf ein Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder und deren Ehegatte/Lebenspartner/-in können nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein.
- (2) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 8

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitglieder-Verwal-

tung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, den Funktionsträgern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (5) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (6) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch zwei Mitglieder, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung mit Beschlussfassung der Mitglieder-versammlung vom tritt mit Eintragung in das Vereins-register am in Kraft.